



Inklusion ist in der letzten Dekade zu einem der zentralen Schlüsselbegriffe der Gesellschafts- und Sozialpolitik aufgestiegen. Die Gleichbehandlung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen war schon immer ein zentraler Kern der "Behindertenpolitik" der Bundesregierung.

Schlagworte: berufliche Bildung; Berufspädagogik; Wirtschaftspädagogik; Bildungspolitik; Berufsbildungsforschung; Berufsbildungspraxis; Theorie-Praxis-Dialog; Inklusion; Teilhabe; Bundesteilhabegesetz

Zitiervorschlag: Münk, Dieter (2022). *Blickpunkt: Alles Inklusion oder was?*. *berufsbildung*, 2(22), 2. <https://doi.org/10.3278/BB2202W002>

E-Journal Einzelbeitrag  
von: Dieter Münk

## Blickpunkt

### Alles Inklusion oder was?

aus: Berufliche Rehabilitation (BB2202W)

Erscheinungsjahr: 2022

Seite: 2

DOI: 10.3278/BB2202W002

Dieses Werk ist unter folgender Lizenz veröffentlicht: Creative Commons Namensnennung-Share Alike 4.0 International

# Alles Inklusion oder was?

Inklusion ist in der letzten Dekade zu einem der zentralen Schlüsselbegriffe der Gesellschafts- und Sozialpolitik aufgestiegen. Dabei gebietet das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Artikel 3 bereits seit Jahrzehnten, dass „niemand ... wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ darf. Insoweit war die Gleichbehandlung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen schon immer ein zentraler Kern der ‚Behindertenpolitik‘ der Bundesregierung.

Dieses individuelle Grundrecht bindet Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung unmittelbar, und zwar sowohl auf Bundesebene, in Bundesländern und Gemeinden sowie auch in allen Institutionen und Organisationen der so genannten ‚öffentlichen Gewalt‘. Mittelbare Wirkung entfaltet dieses Verbot der Benachteiligung auch auf Rechtsbeziehungen zwischen privaten Individuen, weil es bei der Auslegung und Anwendung bürgerlichen Rechts zwingend berücksichtigt werden muss.

Mit dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) aus dem Jahre 2001 sowie mit dem im folgenden Jahr ratifizierten „Behindertengleichstellungsgesetz“ (BGG) wurden gesetzliche Voraussetzungen zur Umsetzung des Benachteiligungsverbots des Grundgesetzes und für eine verbesserte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geschaffen. Das SGB IX fasste das ehemals zersplitterte Recht zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und das basale Schwerbehindertenrecht zusammen und entwickelte es systematisch fort. Das SGB IX folgt dem Grundsatz des selbstbestimmten Lebens und der Eigenverantwortlichkeit von Menschen mit Behinderungen und ersetzt das vor allem an Fürsorge und Versorgung behinderter Menschen orientierte Grundverständnis. Der Paradigmenwechsel, der in der Behindertenpolitik in Deutschland insbesondere mit dem Umbau des SGB IX und dem BGG eingeleitet wurde, wurde mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom August 2006 fortgesetzt, indem das AGG den Schutz auf alle Menschen mit

Behinderungen ausweitete; es erstreckte sich auf alle Bereiche des Arbeitslebens (Bewerbersauswahl, Zugang zu beruflichen Bildungschancen, Beförderungen).

Dies alles bedeutete einen Paradigmenwechsel der bis dahin so genannten ‚Behindertenpolitik‘, weil es das zentrale Prinzip der individuellen Selbstbestimmung stützte. Bemerkenswerterweise fand in all diesen Gesetzen der heute gängige Schlüsselbegriff der Inklusion lediglich am Rande in einigen zusammengesetzten Substantiven (Inklusionsbeauftragter, Inklusionsvereinbarung, Inklusionsbetrieb) Verwendung, auch wenn deren Regelungen insgesamt bereits deutlich in die Richtung des modernen Inklusionsverständnisses wiesen.

Dieser Inklusionsbegriff wurde am 24. Februar 2009 durch die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in New York (d. h.: durch die formale Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention) gleichsam über Nacht zum Schlüsselbegriff der ehemals so genannten ‚Behindertenpolitik‘ der Bundesrepublik Deutschland.

Die UN-Behindertenrechtskonvention war das erste universelle Rechtsinstrument, welches weltweit die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen fokussierte, indem soziale Standards definiert wurden, an denen die Vertragsstaaten ihr (künftiges) politisches Handeln zu orientieren hatten. Im Kern stand dieses Rechtsinstrument für eine umfassende soziale und arbeitsmarktliche bzw.: wirtschaftliche Teilhabe, für Selbstbestimmung und uneingeschränkte Gleichstellung der behinderten Menschen (unabhängige Lebensführung, persönliche Mobilität, freier Zugang zu Informationen, das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Achtung der Privatsphäre).

Neu an diesem Inklusionskonzept, das die Bildungspolitik explizit mit einschloss, war die konsequente Orientierung am „Partizipationsmodell“, welches zur Folge hat, dass Behinderung als Folge des Wechselverhältnisses von (behindertem) Menschen und Umwelt gesehen werden muss: Behinderung entsteht erst dadurch, dass der Betroffene sich Beein-

trächtigungen und Barrieren gegenüber sieht, die ihn langfristig daran hindern, wie ein nicht beeinträchtigter Mensch am allgemeinen gesellschaftlichen Leben teilzunehmen – dies ist sozusagen eine radikale Umkehr des traditionellen Konzeptes von Behinderung.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde der Inklusionsbegriff zunächst in der Bildungspolitik, genauer: in der Schulpolitik angewendet (vgl. hierzu den KMK Beschluss vom 18. November 2010: Positionspapier „Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention – VN-BRK in der schulischen Bildung“).

Der dem deutschen Recht zu Grunde liegende zweigliedrige Behinderungsbegriff ändert die Sicht auf die zu treffenden Maßnahmen: Die Frage der Behinderung und der zu kompensierenden Nachteile wird nicht länger mit der Art und dem Grad der körperlichen, geistigen oder seelischen Abweichung beantwortet, vielmehr geht es um Maßnahmen, mit deren Hilfe jede Art sozialer Beeinträchtigung beseitigt werden kann. In der Folge ist der große Bereich der Strukturen sozialer Ungleichheit in unserer Gesellschaft in das Inklusionskonzept konsequent mit einzuschließen und zwar über das gesamte Bildungssystem vom Kindergarten bis zur postuniversitären Weiterbildung.

Bezogen auf die Teilhabe am Arbeitsmarkt in Deutschland finalisierte der Erlass des ‚Bundesteilhabegesetzes‘ (BTHG – Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen) vom Dezember 2016 diesen Prozess und öffnete damit zugleich den Blick für einen Teilhabebegriff, der (endlich) auch die soziale, medizinische und arbeitsmarktbezogene Integration gemeinsam fokussiert (vgl. den Beitrag von Ixmeier & Peters in diesem Heft).

**Prof. Dr. Dieter Münk**

Universität Duisburg-Essen  
Berufspädagogik/Berufsbildungsforschung  
dieter.muenk@uni-due.de